Untrasrieder Faschingsumzug am 09.02.2027

1. Teilnehmende Gruppe / Motto:

---

2. Verantwortliche Person (volljährig): ……

   Anschrift: ……...

   Telefon:

   E-Mail:

Wir nehmen teil

□ als Fußgruppe
□ Einzelgänger
□ Gruppe mit Wagen
□ Musikkapelle
□ Kleinwagen
Kennzeichen: …….

Mir ist bekannt, dass eine Teilnahme unserer Gruppe nur unter den vom Landratsamt Ostallgäu vorgegebenen Bedingungen und Auflagen möglich ist (siehe Rückseite).

Zusätzlich schreibt die Straßenverkehrsbehörde vor:

- die Fahrzeuge müssen eine Betriebserlaubnis haben
- die „Faschingswagenbauer“ sind selbst verantwortlich, dass die Fahrzeuge verkehrssicher sind
- pro Gespann sind mindestens 4 Personen als Radwächter einzusetzen.
  Sie haben sicherzustellen, dass Zuschauer immer einen Sicherheitsabstand einhalten und dem Fahrer helfen, die Bereiche, die er nicht einsehen kann, abzusichern.
  Siehe §29 Abs. 2 StVO

Untrasried, den _____ _____
Unterschrift

Aufgrund der Lärmbelästigung und der Sicherheit darf der Wagen nach dem Umzug weder im Ort noch außerhalb der Ortschaft geparkt werden. Unmittelbar nach Umzugsende ist der Betrieb von Lautsprecher-/ Musikanlagen einzustellen!!

Bitte weisen Sie Ihre Mitglieder auf die Einhaltung dieser Auflagen hin.
Wir wollen alle, dass der Faschingsumzug ohne Gefährdung und v.a. ohne Schadensfälle durchgeführt werden kann.

Aufstellung im Kirchweg / Sonderrieder Straße ab 13.00 Uhr

Anmeldeformular an: peter.ahegger@allegion.com oder 0171/1400119

Lärmschutz Faschingsumzug

„Nicht der lauteste Wagen ist der Lustigste“

Liebe Faschingsfreunde,

aufgrund der zunehmenden Lautstärke auf einigen Faschingswägen weisen wir auf folgende Regeln für den anstehenden Faschingsumzug hin:

1) **Vor Umzugsbeginn ist der Betrieb von Lautsprecher-/ Musikanlagen nur auf „Normal-Lautstärke“ erlaubt, sodass Anwohner in den Häusern nicht gestört werden.**

2) **Unmittelbar nach Umzugsende ist der Betrieb von Lautsprecher-/ Musikanlagen einzustellen. Die Fahrzeuge dürfen „NICHT“ im bzw. außerhalb des Ortes abgestellt werden.**

Wir appellieren an Euch, diese Regeln einzuhalten und hoffen auf Euer Verständnis.

So kann jeder einen Teil dazu beitragen, dass wir weiterhin einen ausgelassenen und lustigen Faschingsumzug veranstalten können.

PS: Die Beschallung am Dorfplatz nach dem Umzug obliegt dem Veranstalter.

Auszug aus „Bedingungen und Auflagen“ vom Landratsamt Ostallgäu

1. Werden beim Umzug land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 60 km/h und Anhänger hinter diesen Zugmaschinen eingesetzt, sind sie von den Vorschriften des Zulassungsverfahrens nach § 18 Abs. 1 StVO ausgenommen.

Dies gilt aber nur, wenn:

a) für jedes der eingesetzten Fahrzeuge eine Betriebserlaubnis erteilt und hierüber mindestens ein in § 18 Abs. 5 StVZO genannter Nachweis ausgestellt ist und

b) für jede eingesetzte Zugmaschine ein eigenes amtliches Kennzeichen zugeteilt ist.

Für jedes der eingesetzten Fahrzeuge muss eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung bestehen, die die Haftung für Schäden abdeckt, die auf den Einsatz der Fahrzeuge im Rahmen von örtlichen Brauchtumsveranstaltungen zurückzuführen sind.

-Während des Umzuges dürfen die Fahrzeuge nur mit Schrittgeschwindigkeit gefahren werden.

-Bei der An- und Abfahrt beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit bei Fahrzeugen mit besonders kritischem Aufbau 6 km/h, ansonsten 25 km/h. Die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit ist durch ein Geschwindigkeitsschild (§58 StVZO) auf der Rückseite der Fahrzeuge bzw. Fahrzeugkombinationen anzugeben.

2. Abweichend von § 21 Abs. 2 Satz 2 StVO dürfen beim Umzug auf den Fahrzeugen, nicht jedoch auf den An- und Abfahrten, Personen auf Anhängern befördert werden. Die Fahrzeuge müssen mit rutschfesten und sicheren Stehflächen, Haltevorrichtungen, Geländern bzw. Brüstungen (beim Mitführen stehender Personen Mindesthöhe 1 m, sitzender Personen oder Kindern Mindesthöhe 80 cm) und entsprechend Ein- bzw. Aussteigen (möglichst hinten bezogen auf die Fahrtrichtung, keinesfalls zwischen zwei miteinander verbundenen Fahrzeugen) ausgerüstet sein. Sitzbänke, Tische und sonstige Auf- und Einbauten müssen mit dem Fahrzeug fest verbunden sein. Die Verbindungen müssen so ausgelegt sein, dass sie den üblicherweise im Betrieb auftretenden Belastungen standhalten. Durch die im Fahrzeug angebrachten Aufbauten dürfen die Sichtverhältnisse für den Fahrzeugführer und die Lenkfähigkeit des Fahrzeuges nicht beeinträchtigt werden.

-Anhänger dürfen nur hinter solchen Zugfahrzeugen mitgeführt werden, die hierfür entsprechend geeignet sind. Es darf jeweils nur ein Anhänger pro Zugmaschine mitgeführt werden.

3. Beim Mitführen von Kindern auf Ladeflächen von Fahrzeugen muss mindestens eine erwachsene Person als Aufsicht vorhanden sein.

4. Fahrzeuge die wesentlich verändert wurden, (insb. Zugrichtungen, Bremsen, Lenkung, sowie Achslasten und Gesamtgewicht) und auf denen Personen befördert werden, müssen von einem amtlich anerkannten Sachverständigen begutachtet werden.

5. Die Aufbauten auf Fahrzeugen dürfen nur so hoch und breit sein, dass ein Fahren unter stromführenden Leitungen und anderen Hindernissen mit einem ausreichenden Sicherheitsabstand möglich ist.

6. Das Mindestalter für die Fahrzeugführer beträgt 18 Jahre. Die Fahrzeugführer müssen entsprechend dem Fahrzeug bzw. der Fahrzeugkombination im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis sein. Zugmaschinen bis 32 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit und entsprechende Anhänger dürfen mit der Klasse L (früher 5), bis 60 km/h mit der Klasse T geführt werden.

-Der Einsatz von Fahrzeugen mit roten Kennzeichen bzw. Kurzzeitkennzeichen ist unzulässig. Für die An- und Abfahrt müssen die vorgeschriebenen oder für zulässig erklärten lichttechnischen Einrichtungen vollständig vorhanden und betriebsbereit sein.

-Die Fahrer der Fahrzeuge sind zu besonderer Vorsicht und Rücksichtnahme anzuhalten. Ein ausreichender Fahrzeugabstand ist einzuhalten, damit bei plötzlich auftretenden Hindernissen eine Kollision vermieden wird.

-Für die Fahrer herrscht striktes Alkoholverbot.

-Das Mitführen von Tieren während des Umzuges wird nicht gestattet.

7. Die Teilnehmer der Veranstaltung haben keine Sonderrechte gegenüber anderen Verkehrsteilnehmern. Weisungen der Feuerwehr und Polizei ist unverzüglich nachzukommen.

Die Mitnahme von Glasflaschen und Gläsern ist untersagt.